



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: Krankenhausfinanzierung grundlegend reformieren

EntschlieÙung

Auf Antrag von Dr. Peter Hoffmann und Prof. Dr. Dr. Wulf Dietrich (Drucksache I - 32) fasst der 117. Deutsche Ärztetag 2014 folgende EntschlieÙung:

Der 117. Deutsche Ärztetag 2014 erkennt, dass die finanzielle Misere vieler Krankenhäuser in Deutschland im Wesentlichen zwei Ursachen hat:

1. die mangelnde Investitionsfinanzierung durch die Länder,
2. das G-DRG-System, das die Kostenentwicklung nicht abbildet und zur Unterfinanzierung der Kliniken führt.

Es ist dem Präsidenten der Bundesärztekammer darin zuzustimmen, dass viele Häuser sich mit den heutigen Bezahlregeln nicht mehr selbst tragen können (Ärztezeitung vom 21.05.2014). Die Krankenhäuser sind zum Kostensenkungswettbewerb mit permanenten Stellenkürzungen gezwungen. Diese Abwärtsspirale gefährdet einerseits die Qualität von Therapie und Pflege unserer Patienten und verschlechtert die Arbeitsbedingungen des ärztlichen und nichtärztlichen Personals, sodass ein zunehmender Fachkräftemangel erwartet wird. Andererseits werden ökonomische Fehlanreize zu medizinisch nicht indizierten Mengenausweitungen gesetzt.

Der 117. Deutsche Ärztetag 2014 fordert ein Vergütungssystem, das sich an den individuellen Patientenbedürfnissen ausrichtet. Finanzielle Faktoren dürfen dabei nicht der wesentliche Faktor bei der ärztlichen Entscheidung über Diagnostik und Therapie sein.

Deshalb fordert der 117. Deutsche Ärztetag 2014 eine umfassende Reform des DRG-Fallpauschalensystems mit Abkehr von der Systematik eines reinen Preissystems sowie auskömmliche Landesbasisfallwerte.

Der 117. Deutsche Ärztetag 2014 empfiehlt die Prüfung einer zusätzlichen Finanzierungssäule mit zu vereinbarenden Budgets zur Refinanzierung nicht leistungsbezogener Kostenanteile (wie Vorhaltekosten zur Sicherstellung der Versorgung und regionalen/lokalen Sonderfaktoren).

Aus Anlass der am 26.05.2014 startenden Bund-Länder-Gespräche zur Klinikreform erinnert der Ärztetag die Länder an ihre in der Verfassung niedergelegten Pflichten zur Krankenhausfinanzierung. Die Investitionsförderung muss auf einer fundierten Kranken-

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



hausplanung beruhen und darf nicht nach dem Gießkannenprinzip durchgeführt werden.